



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse Stadtrat vom 10.07.2014

Beschluss: 105/2014 – Unterzeichnung einer Erklärung für Toleranz und Zivilcourage vom 10.07.2014

Der Stadtrat beschließt:

Der neugewählte Stadtrat der Stadt Rudolstadt schließt sich der Erklärung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt „FÜR Toleranz und Zivilcourage, GEGEN gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und jedwede Art der körperlichen und seelischen Gewaltanwendung“ in offener Abstimmung an.

Für Rudolstadt hat die Erklärung folgenden Wortlaut:

Die Stadt Rudolstadt versteht sich als weltoffene und tolerante Stadt im Herzen Europas. Sie möchte ALLEN hier lebenden Menschen die Möglichkeit eröffnen, sich frei zu entfalten und IHREN Lebensraum aktiv mitzugestalten. Die Menschen in Rudolstadt stehen füreinander ein und pflegen einen friedvollen Umgang miteinander.

WIR leben gemeinsam in einer globalisierten Welt die sich immer weiter vernetzt und die Vielfalt des Menschseins weltweit transportiert. WIR tragen gemeinsam die Verantwortung für das Gelingen unserer EINEN Welt und sind uns dessen bewusst.

WIR wissen, dass es auch in Rudolstadt Diskriminierung, Unterdrückung und Rassismus gibt. Daher wollen wir alles tun, um aktiv dagegen vorzugehen.

Die Stadt Rudolstadt will allen Bürgerinnen und Bürgern ein Vorbild sein:

WIR setzen uns entschieden dafür ein, dass in unseren Institutionen eine Kultur des Miteinanders und der Anerkennung gepflegt wird. Vielfalt bedeutet für UNS Bereicherung!

WIR wollen in der ganzen Stadt eine Willkommenskultur etablieren und leben, die es anderen Menschen leicht macht, nach Rudolstadt zu kommen und sich hier wohl zu fühlen. UNSER Integrationskonzept ist dafür ein wichtiger Baustein und Impulsgeber.

WIR wollen überall Religionsfreiheit gewährleisten und den verschiedenen Lebensstilen gleiche Chancen einräumen.

Für UNS ist ein auf Menschenrechten basierendes Gemeinwesen eine Selbstverständlichkeit. Dennoch müssen WIR tagtäglich aufs Neue darum kämpfen und es gegen die Angriffe von Nazis, Neonazis und anderen Extremisten schützen. Die grausamen Taten des so genannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) haben uns auf dramatische Weise vor Augen geführt, wie fragil unsere freiheitliche demokratische Grundordnung ist. Wir müssen aufmerksam sein und alle unsere Kraft dafür einsetzen, dass sich solche Taten NIEMALS wiederholen!

Daher rufen WIR alle Bürgerinnen und Bürger in Rudolstadt auf, Zivilcourage zu zeigen und sich engagiert für die Einhaltung der Grundrechte unserer Verfassung stark zu machen.

WIR übernehmen Verantwortung, indem wir bestehende Ängste der Menschen ernst nehmen und durch eine umfassende Informations- und Aufklärungsarbeit möglichen Vorurteilen aktiv und wirkungsvoll vorbeugen.

WIR stellen uns möglichen Konflikten und setzen uns auf allen Ebenen für eine faire und gewaltfreie Austragung dieser ein!

WIR intervenieren, sobald andere bedroht oder angegriffen werden und bieten ihnen Schutz!

Zusammen arbeiten WIR an einem Gemeinwesen, welches sich durch ein soziales und für Vielfalt offenes Miteinander, den gegenseitigen Respekt füreinander und die Toleranz gegenüber anderen auszeichnet.

Eine aktive Zivilgesellschaft ist für UNS ein hohes Gut. Jeder, der Zivilcourage zeigt und sich für den Schutz und die Belange anderer Menschen einsetzt, wird von UNS bedingungslos unterstützt.

Wir sagen NEIN, wenn Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, ihrer äußerlichen Erscheinung, ihrer Sprache, Religion oder Weltanschauung, ihrer politischen oder sonstigen Anschauungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Gruppenzugehörigkeit, ihrer sozialen Situation, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Orientierung beleidigt oder ausgegrenzt werden.

Wir sagen NEIN zu jeglicher Form des Alltagsrassismus, bei dem Andersdenkende, Andersgläubige oder Menschen mit Migrationshintergrund durch unbedachte Äußerungen oder harmlos erscheinende Witze diskriminiert oder angefeindet werden.

Wir sagen NEIN, wenn z.B. Wohnungslose, Behinderte, Kranke, alte Menschen, Kinder oder Jugendliche, alle, die vermeintlich „anders“ sind, verspottet oder ausgegrenzt werden.

Wir rufen alle Bürgerinnen und Bürger in Rudolstadt auf, sich unsere Erklärung zum Vorbild zu nehmen und nach ihr zu leben, denn:

ALLE Menschen haben das GLEICHE Recht, sich frei zu entfalten!

Helfen Sie mit, dass in Rudolstadt weiterhin eine Atmosphäre des Miteinanders, der Friedfertigkeit und der Vielfalt gedeihen kann.

Gemeinsam können wir viel erreichen.

Beschluss: 103/2014 – Entsendung in den Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (SER) vom 10.07.2014

Die Entsendung des Mitgliedes des Stadtrats

Herr Dr. Thomas Lange

in den Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (SER) wird beschlossen.

Beschluss: 104/2014 – Entsendung in den Gesellschaftsbeirat der Alten- und Pflegeheim Cumbach GmbH vom 10.07.2014

Die Entsendung des Mitgliedes des Stadtrats

Herr Andreas Will

in den Gesellschaftsbeirat der Alten- und Pflegeheim Cumbach GmbH wird beschlossen.

Beschluss: 80/2014 – Entsendung in den Stiftungsrat „Herberge zur Heimat“ vom 10.07.2014

Die Entsendung des Mitgliedes des Stadtrats

Herr Dr. Thomas Lange

in den Stiftungsrat der „Herberge zur Heimat“ wird beschlossen.

**Wahl Nr. 13/2014 – Integrationsbeauftragte/r für Aussiedler- und Ausländerfragen vom 10.07.2014**

Herr Götz Kölbl wurde zum Integrationsbeauftragte/r für Aussiedler- und Ausländerfragen gewählt.

Wahl Nr. 14/2014 – Behindertenbeauftragte/r vom 10.07.2014

Frau Almut Steinmetz wurde zur Behindertenbeauftragten gewählt.

Beschluss: 100/2014 – Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken zur Wohnbebauung in der Catharinauer Straße in Rudolstadt-Cumbach vom 10.07.2014

Die nachstehend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen, sämtlich gelegen in der Flur 11 von Rudolstadt, eingetragen im Grundbuch von Rudolstadt, Blatt 3800, eingetragener Eigentümer Stadt Rudolstadt, werden zu den in der Begründung genannten Bedingungen öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben:

Flurstück 1228/5	(Größe 3.246 m ²)
Flurstück 1229/3	(Teilfläche, Größe ca. 1.595 m ²)
Flurstück 1246/45	(Teilfläche, Größe ca. 812 m ²)
Flurstück 1246/52	(Größe 8.731 m ²)

Beschluss: 101/2014 – Rücknahme Zuordnungsantrag – Flurstücke 901/3 und 1406/901, Flur 3 und Flurstück 1119, Flur 4 von Rudolstadt vom 10.07.2014

Der gestellte Zuordnungsantrag vom 16.06.1994 für das Grundstück Debrastr. 11a, Flurstücke 901/3 (786 m²) und 1406/901 (614 m²), Flur 3 der Gemarkung Rudolstadt, sowie das Flurstück 1119 (227 m²), Flur 4 der Gemarkung Rudolstadt, wird zurückgenommen.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 14. September 2014 in der Stadt Rudolstadt

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrats für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in der Stadt Rudolstadt, wird vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (25. bis 29. August 2014), im Rathaus der Stadt Rudolstadt, Markt 7, während der üblichen Dienststunden der Stadtverwaltung:

Montag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Ort für die Einsichtnahme ist der Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (25. bis 29. August 2014), spätestens am 29. August 2014 bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Rudolstadt im

Bürgerservice
Markt 7
07407 Rudolstadt

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (24. August 2014) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Saalfeld-Rudolstadt durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadtverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl (12. September 2014), 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen blauen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.



Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 28. September 2014 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Stadtverwaltung Rudolstadt

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Thüringer Landtag am 14. September 2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Thüringer Landtag in der Stadt Rudolstadt, wird vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (25. bis 29. August 2014), im Rathaus der Stadt Rudolstadt, Markt 7, während der üblichen Dienststunden der Stadtverwaltung:

Montag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Ort für die Einsichtnahme ist der Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses.

Das Wahlverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (25. bis 29. August 2014), spätestens am 29. August 2014 bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Rudolstadt im Bürgerservice
Markt 7
07407 Rudolstadt

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (24. August 2014) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Saalfeld-Rudolstadt durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 24. August 2014, dem 21. Tag vor der Wahl), oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 29. August 2014, dem 16. Tag vor der Wahl) versäumt hat;

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist oder

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl (12. September 2014), 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadtverwaltung Rudolstadt

Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine

Die Friedhofsverwaltung wird im September 2014 die Standfestigkeit der Grabsteine auf den Rudolstädter Friedhöfen prüfen. Die Prüfungen sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auszuführen und dienen der Sicherheit der Friedhofsbesucher. Die beanstandeten Grabsteine werden durch einen grünen Aufkleber gekennzeichnet. Die Eigentümer erhalten außerdem eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis. Der Eigentümer des Grabsteins hat für dessen



Instandsetzung Sorge zu tragen. Die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätten werden eingeladen, zu den Prüfungen anwesend zu sein. Dazu gibt die Friedhofsverwaltung die Prüftermine der einzelnen Friedhöfe und Abteilungen bekannt:

Donnerstag	16.09.2014	8.00 – 10.30 Uhr 0.45 – 11.45 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr 14.00 – 14.30 Uhr 14.45 – 15.15 Uhr 15.30 – 15.45 Uhr	Friedhof Schwarza Friedhof Volkstedt Friedhof Mörla Friedhof Schaala Friedhof Eichfeld Friedhof Keilhau
Mittwoch	17.09.2014	8.00 – 14.00 Uhr	Nordfriedhof Urnengrabstätten der Abteilungen: 1a, 1b, 2, 3, 3W, 7W, 8R, 8W, 9R, 9W, 10R, 10W
Donnerstag	18.09.2014	8.00 – 14.00 Uhr	Nordfriedhof Urnengrabstätten der Abteilungen: 20W, 21R, 21W, 33aR, 33aW, 32a Nordfriedhof Erdreihengrabstätten der Abteilungen: 11, 11a, 12, 18, 23, 26R, 27R, 34R Erdwahlgrabstätten der Abteilungen: 16W, 22 W, 23W, 24W, 25W, 26W, 27W, 28W, 29W, 30W, 31W, 32W, 34W

Die Termine werden auf den jeweiligen Friedhöfen ausgehängt.

Richtlinie

Für die Wahlwerbung in der Stadt Rudolstadt zu den Wahlen am 14. September 2014

Die Werbung von Parteien und Wählergruppen für allgemeine Wahlen dient der politischen Willensbildung des Volkes und liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse (Artikel 21 Abs.2 Satz1 des Grundgesetzes und Artikel 68 und 82 der Verfassung des Freistaates Thüringen). Es besteht ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch aller Parteien und Wählervereinigungen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung. Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellenden und Einzelbewerberinnen und Bewerbern ist eine angemessene Selbstdarstellung zu ermöglichen.

I. Wahlwerbung mit Wahlplakaten

1. Wahlwerbung mit Wahlplakaten in der Größe A 1, A 2 oder kleiner wird im Rahmen der Sondernutzung gebührenfrei zugelassen.

2. Als Gesamtstückzahl pro Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat werden in der Stadt Rudolstadt einschließlich der Ortsteile 100 Stück genehmigt.

Um eine ordnungsgemäße Aufhängung von Wahlplakaten zusichern, wird festgelegt, dass jede Partei max. einen beidseitig beklebten Grundkörper (dies zählt als 2 Plakate im Sinne der vorgegebenen Stückzahl) je Werbeträger aufhängen darf.

Die Werbeträger sind jeweils so anzubringen, dass deren Befestigung verkehrssicher und ohne Beschädigung der Beleuchtungsmasten erfolgt.

3. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mind. 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Wahlwerbung bei der Stadtverwaltung Rudolstadt zu beantragen.

4. Eine Genehmigung zur Wahlplakatierung wird ab dem 04.08.2014 (ab 6 Wochen vor dem Wahltag) erteilt.

5. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate wird mit zwei Wochen nach Wahltag auf den 06.10.2014 festgesetzt.

6. Auflagen und Bedingungen

6.1. Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.

6.1.1 Die Plakatierung wird untersagt:

- bei politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen,
- mit Ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können,
- wenn sie sich auf den Verkehr auswirken können.
- 30 m vor Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtsignalanlagen
- an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern (vgl. § 33 Abs. 2 StVO).
- an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländerabsperungen)
- an Brückengeländern
- 80 m vor Bahnübergängen.
- am Wahltag unmittelbar am Eingang der Wahllokale
- im Verkehrsraum, wenn sie Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen.

6.1.2 Das Bekleben von technischen Anlagen der Stadt sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.

6.2. Die Befestigung von Plakaten an Bäumen ist untersagt.

7. Werbeelemente wie Spannbänder und Banner im öffentlichen Straßenbereich im Zusammenhang mit Sondernutzungen sind auf Grund nicht vorhandener städtischer Verkehrsflächen und fehlender technischer Voraussetzungen nicht möglich.

8. Pro Partei und Ort der Werbung darf nur ein Großplakat aufgestellt werden. Diese sind vorher mit genauem Standort anzuzeigen.

II. Wahlwerbung durch Informationsstände

1. Informationsstände bedürfen der Genehmigung im Sinne der Sondernutzungssatzung. Die Flächeninanspruchnahme ist ca. 14 Tage vorher zu beantragen.

2. An Wochenmarkttagen (Mittwoch und Sonnabend) muss die Genehmigung von Informationsständen auf dem Markt vom Fachdienstleiter Recht, Sicherheit und Ordnung eingeholt werden.

3. Bei städtischen Veranstaltungen wie dem Tanz- und Folkfest "tff", dem Altstadtfest oder dem Vogelschießen ist die Sondernutzung in Form von Informationsständen innerhalb der Veranstaltungsgelände untersagt.

III. Lautsprechereinsatz

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

IV. Zuwiderhandlungen des Beschlusses bzw. der Sondernutzung

1. Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen wird per Bescheid eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1-3 Tagen verlangt. Eine Ersatzvornahme wird angedroht. Werden die Mängel nicht abgestellt, so wird eine Ersatzvornahme per Bescheid vorgenommen. (Kosten werden nach Aufwand berechnet.)

2. Zusätzlich liegt beim Tatbestand nach IV. Abs. 1 eine ungenehmigte Sondernutzung der Straßen vor, welche laut § 11 Abs. 1 der Rudolstädter Sondernutzungssatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diesbezüglich entfällt die Gebührenbefreiung für die nicht genehmigte Anzahl von Plakaten.

V. Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jörg Reichl
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen
der Stadt Rudolstadt